

970612021

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

| | |
|--|---|
| Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)? | |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 7/985 - | |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für das Petitionswesen – Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2042 - | |
| 1. | Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.) |
| | Name |
| | Organisationsform |
| | Geschäfts- oder Dienstadresse |
| | Straße, Hausnummer (oder Postfach) |
| | Postleitzahl, Ort |

Thüringer Landtag
Zuschrift
711151
zu Drs. 7/985/2042

Den Mitgliedern des *PetA*

Entsprechend ihrer Anfrage stimmen wir dem Gesetzentwurf laut Drucksache 7/2042 zu.

Hauptgründe für diese Zustimmung ist die beabsichtigte Einführung im Gesetz auch ohne öffentliche Namensnennung mitzeichnen zu können.

Der zweite wichtige Grund unserer Zustimmung betrifft die Anerkennung schriftlicher Mitzeichnungen über Listen, E-Mail oder handschriftlicher Mitzeichnung. Damit wird der im Grundgesetz genannten Schriftform endlich demokratisch entsprochen.

Nicht alle Bürger verfügen über die technischen Möglichkeiten digitaler Mitzeichnung und könnten so ihr Recht nur eingeschränkt wahrnehmen.